

Rahmenvereinbarung

Es wird ein Vertrag geschlossen

zwischen

Kunde
Strasse
PLZ Ort

im folgenden Kunde genannt

und der

Firma SEPA GmbH
Max-Planck-Straße 32
72555 Metzingen

im folgenden SEPA genannt

zur Realisierung von Aufgaben innerhalb der Tätigkeitsbereiche Software- bzw. Hardwareentwicklung, inklusive Dokumentation, Prototyping, Organisation und Einweisung. Das Vertragsverhältnis beginnt zum Zeitpunkt der Unterschrift und ist auf unbestimmte Zeit gültig.

1. Aufgabenverteilung

SEPA übernimmt im Rahmen dieses Vertrages Aufgaben für anstehende Entwicklungsprojekte des Kunden. Die Aufgaben werden per Pflichtenheft übergeben bzw. das Pflichtenheft wird in Absprache mit dem Kunden von SEPA selbst erstellt. Der Kunde muß das Pflichtenheft gegenzeichnen.

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang der Arbeiten wird allein durch das Pflichtenheft festgelegt. Für Arbeiten, welche den Einsatz besonderer Software, Bauteile oder Meßgeräte erfordern, muß eine Arbeitsmittelliste angefügt werden. In der Regel werden die Arbeitsmittel von SEPA selbst beschafft. Ein Pflichtenheft muß komplett übernommen werden. Korrekturen oder Ergänzungen müssen dem Pflichtheft angefügt und von beiden Vertragspartnern unterschrieben werden. SEPA wird dafür sorgen, daß sich durch die Änderungen keine konzeptionellen Fehler einschleichen und der Erfolg der Arbeiten nicht in Frage gestellt wird. SEPA kann Ergänzungen oder Korrekturen verweigern, wenn der Inhalt der Aufgabenstellung in der ursprünglichen Fassung verändert werden würde oder das Ziel des Projekts in Gefahr gerät. Die Arbeiten gelten nur mit ausreichender Dokumentation in der vorgeschriebenen Weise für abgeschlossen. Alle Arbeiten werden von SEPA dokumentiert, so daß die Arbeiten - falls sie von SEPA unterbrochen werden - jederzeit von anderen Entwicklern weitergeführt werden können.

3. Vergütung

Im Pflichtenheft wird die Vergütung nach Manntagen bewertet. Der Rechnungsbetrag errechnet sich aus der Summe der dort aufgeführten Manntage zum vereinbarten Tagessatz, gleichgültig wie viele Stunden oder Tage aufgewendet wurden. Der volle Rechnungsbetrag ist erst bei vollständiger Ablieferung der Arbeiten, inklusive Dokumentation und Rückgabe der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel fällig. Die Vergütung ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei Projekten, welche länger als einen Monat dauern, darf SEPA eine prozentuale Abschlagszahlung verlangen, welche sich an Länge des Projekts orientiert. SEPA darf die für die Erledigung der Arbeiten benötigten besonderen Arbeitsmittel wie spezielle Software, Bauteile, Messgeräte, etc. dem Kunden vorab in Rechnung stellen.

4. Urheberrechte

Die Ergebnisse der Arbeiten gehören uneingeschränkt dem Kunden. Dazu gehören alle im Zusammenhang erzielten Ergebnisse oder Erfindungen, auch solche, welche im Zusammenhang mit anderen vom Kunden in Auftrag gegebenen Arbeiten stehen. Nicht dazu gehören Ergebnisse, welche nicht unmittelbar auf den Arbeitsauftrag zurückzuführenden sind und mit dem Geschäftsbereich der Firma SEPA zusammenhängen. Für alle unter das Urheberrecht fallenden Arbeitsergebnisse, die aus der Tätigkeit von SEPA entstanden sind und nicht im Pflichtenheft aufgeführt sind, wird SEPA das alleinige Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten zugestanden.

5. Geheimhaltung

SEPA oder seine Erfüllungsgehilfen waren Verschwiegenheit über die anvertrauten Aufgaben, dazu zählen auch Daten über Kunden und Kundendaten, sofern SEPA mit diesen vor Ort in Kontakt kommt. SEPA verpflichtet sich, die Arbeitsergebnisse ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden weder zu vervielfältigen, auf Bild- oder Tonträger zu übertragen noch im Original oder abgeänderter Form zu veröffentlichen. Dieser Vertragsteil verliert auch nach Vertragsaufhebung seine Gültigkeit nicht. Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen können mit allen gesetzlich möglichen Maßnahmen geahndet werden.

6. Haftung

SEPA haftet im Rahmen seiner zu erwartenden Vergütung. Kann SEPA die übertragenen Aufgaben funktionell oder terminlich nicht erfüllen, so hat er dies dem Kunden sofort mitzuteilen. Bei Nichterfüllung des Vertrags geht die Vergütung - auch infolge höherer Gewalt – uneingeschränkt verloren.

7. Kündigung

Der Vertrag kann nur in beiderseitigem Einverständnis mit einer Kündigungszeit von einem Jahr gekündigt werden. Durch die Kündigung werden die Punkte 4 und 6 nicht aufgehoben. SEPA hat das Recht ein bereits begonnenes Pflichtenheft in komplett Rechnung zu stellen wenn das Projekt von Seiten des Kunden gestoppt wird.

8. Wirksamkeitsklausel

Sollten Teile des Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Punkte nicht. Vielmehr vereinbaren beide Parteien schon jetzt eine wirksame Regelung zu treffen, welche den unwirksamen Teilen wirtschaftlich am nächsten kommen.

Ort, den

Metzingen, den

.....
Kunde

.....
SEPA GmbH